OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351468/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 26. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. November 2023, GZ: SJF/SH, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 1. die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 2. Juni 2023, GZ: SJF/SH, zuerkannte Leistung mit 2. November 2023 eingestellt.
Unter Spruchpunkt 2. wurde die mit Bescheid vom 2. Juni 2023 für den Zeitraum 3. November 2023 bis 30. November 2023 zuerkannte Leistung in Höhe von 885,32 Euro rückgefordert.
Begründend wurde von der Behörde angeführt, dem Bf sei mit Bescheid vom 2. Juni 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis 31. Mai 2024 zuerkannt worden. Der Bf lebe alleine im Haushalt und erhalte Wohnbeihilfe in Höhe von 105,08 Euro monatlich. Beim Arbeitsmarktservice Linz sei der Bf zuletzt im Jahr 2012 als arbeitssuchend gemeldet gewesen. Der Bf habe der Behörde wiederholt Krankmeldungen des Allgemeinmediziners Dr. B__, jeweils ausgestellt für mehrere Monate, übermittelt. Zuletzt sei eine Krankmeldung ab 13. Oktober 2023 vorgelegt worden. Nach dem neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Univ.-Doz. Dr. C__ vom 1. Juli 2008 sei der Bf am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Um das aktuell bestehende Leistungskalkül festzustellen, habe die Behörde das berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) mit einer Begutachtung der Arbeitsfähigkeit im Zuge des Sozialhilfebezuges beauftragt. Das BBRZ habe dem Bf den Termin für die arbeitsmedizinische Begutachtung für den 3. November 2023 per Post zugestellt. Dem Bf sei am 30. Oktober 2023 von der Behörde schriftlich mitgeteilt worden, dass es sich bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung des BBRZ um eine behördlich aufgetragene Maßnahme gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG handle, welche verpflichtend wahrzunehmen sei. Am 3. November 2023 habe die Behörde die Rückmeldung des BBRZ erhalten, dass der Bf den Termin nicht wahrgenommen habe.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde weiters ausgeführt, aufgrund der bisherigen Aktenhistorie habe sich die Notwendigkeit der Anordnung einer medizinischen Gutachtenserstellung seitens des BBRZ ergeben, da die pauschalen Krankmeldungen jedenfalls im Widerspruch zum neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten stünden. Es würden diese pauschalen Krankschreibungen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage zur Feststellung von Arbeitsfähigkeit darstellen und sei der Beurteilung durch entsprechende Fachärzte im Rahmen eines Gutachtens jedenfalls höhere Gewichtung und Beweiswert beizumessen. Die Wahrnehmung dieser Untersuchung sei dem Bf jedenfalls zumutbar, sei es dem Bf doch auch möglich, regelmäßig seinen Hausarzt für eine Untersuchung außerhalb der Wohnung aufzusuchen. Die Einhaltung der von der Behörde gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Leistungsbezuges zähle zur Bemühungs-

und Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Person gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 5 Z 4 iVm § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG. Dieser Verpflichtung sei der Bf nicht nachgekommen und habe damit einen weiteren Sozialhilfeanspruch aufgrund fehlender sachlicher Voraussetzungen verwirkt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, es sei nicht richtig, dass der Bf am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar sei. Die Einsatzmöglichkeit bestehe höchstens für den zweiten Arbeitsmarkt, allerdings auch hier nur eingeschränkt. Es liege eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung vor und würde diese den Bf von der Anwesenheit im BBRZ befreien. Unmenschlich sei, dass mit der Sanktion auch die Krankenversicherung wegfalle; jedenfalls hätte die Behörde auch Sanktionen bzw. einen weiteren Termin mit einer längeren Frist vorschlagen können.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 4. Jänner 2024 mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Im Vorlageschreiben wurde auf die Entscheidung des LVwG Oö. vom 13. Juli 2023, GZ: LVwG-351343/4/Bm/AK, verwiesen, wonach die Einhaltung der von der Behörde gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Leistungsbezuges von der Bemühungs- und Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Person umfasst sei. Die Nichteinhaltung aufgetragener Maßnahmen sei als mangelnde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu werten und stelle dies einen Wegfall einer Voraussetzung für den Erhalt der Sozialhilfe dar. Der Bf sei von der Behörde am 30. Oktober 2023 nachweislich informiert worden, dass es sich bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung des BBRZ um eine behördlich aufgetragene Maßnahme handle, welche verpflichtend wahrzunehmen sei. Die Behauptung, ihm sei die Wahrnehmung dieser Untersuchung nicht zumutbar, sei völlig unglaubwürdig, suche der Bf doch regelmäßig seinen Hausarzt für eine Untersuchung auf. Zudem tätige der Bf laut Kontoauszügen regelmäßig auswärts Lebensmitteleinkäufe und verlasse die Wohnung nach eigenen Angaben auch für Spaziergänge. Von der Zumutbarkeit der Wahrnehmung einer arbeitsmedizinischen Untersuchung sei bei lebensnaher Betrachtung der vorangeführten Sachlage wohl ohne weitwendige Darlegungen auszugehen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juni 2023 ab 1. Juni 2023 eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis

31. Mai 2024 zuerkannt. In der Begründung wurde angeführt, dass der Bf im Langzeitkrankenstand ist und die Arbeitsunfähigkeitsmeldungen regelmäßig vorzulegen sind. Mit E-Mail vom 5. Juli 2023 wurde vom Bf die Arbeitsunfähigkeitsmeldung des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. med. univ. B__ für den Zeitraum 30. Juni 2023 bis 5. November 2023 vorgelegt.
Mit Schreiben der Behörde vom 25. September 2023 wurde der Bf dem BBRZ zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit zugewiesen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 wurde der Bf vom BBRZ aufgefordert, sich am 3. November 2023, 11.00 Uhr, beim BBRZ einer arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Über Nachfrage wurde dem Bf von der Behörde mitgeteilt, dass es sich bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung des BBRZ um eine behördlich aufgetragene Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG handelt, welche verpflichtend wahrzunehmen ist.
Vom Bf wurde der Termin unentschuldigt nicht wahrgenommen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Gegenständlich hat die Behörde die mit Bescheid zuerkannte Leistung mit der Begründung eingestellt und die Rückerstattung gefordert, der Bf sei seiner Bemühungs- und Mitwirkungspflicht nach dem Oö. SOHAG nicht nachgekommen und sei die Nichteinhaltung der aufgetragenen Maßnahmen als mangelnde Bereitschaft zur Abwendung der sozialen Notlage zu werten, weshalb die Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialhilfe nicht mehr vorliegen würden.

Vorweg ist der Behörde im Grundsatz zuzustimmen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Als tragende Grundsätze des Sozialhilferechtes sind das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft der Betroffenen zum Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.
Der Behörde ist auch insoweit zuzustimmen, als nach § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG die Umsetzung von Maßnahmen – wie gegenständlich die arbeitsmedizinische Untersuchung beim BBRZ –, die von der Behörde aufgetragen werden, eine Bemühungspflicht und sohin eine Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe darstellt.

Werden die aufgetragenen Maßnahmen nicht umgesetzt, ist dies als mangelnde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen zu werten und kann dies einen Wegfall der Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialhilfe darstellen.

Gegenständlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bf eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung, geltend bis 5. November 2023, vorgelegt hat und der Termin der arbeitsmedizinischen Untersuchung beim BBRZ in diesen Zeitraum gefallen ist. Das LVwG Oö. stimmt der Behörde insoweit zu, als dass der Bf grundsätzlich auch im Zeitraum, für den eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung vorliegt, einer Aufforderung zur arbeitsmedizinischen Untersuchung Folge leisten muss. Allerdings handelt es sich bei einer Einstellung und Rückforderung der Leistung der Sozialhilfe um die strengste Sanktion mit weitreichenden Konsequenzen (z.B. Wegfall der Krankenversicherung). Schon aufgrund dieser Konsequenzen (und auch aus Fairnessgründen) sollte nach Ansicht des LVwG Oö. einer solchen Sanktion (auch wenn gesetzlich nicht zwingend gefordert) jedenfalls eine Ermahnung nach einem Nichtnachkommen der von der Behörde geforderten Maßnahmen vorhergehen. Eine solche schriftliche Ermahnung ist vorliegend aus dem Aktenverlauf nicht zu sehen. Soweit die Behörde auf das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 13. Juli 2023, GZ: LVwG-351343/4/Bm/AK, verweist, ist hierzu festzuhalten, dass die dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachlage nicht mit der vorliegenden vergleichbar ist. Im genannten Erkenntnis ist die betroffene Person fortgesetzt den Aufforderungen der Behörde, bestimmte Maßnahmen umzusetzen, nicht nachgekommen und wurde der betroffenen Person über einen längeren Zeitraum mehrmals Gelegenheit gegeben, ihrer Bemühungspflicht nachzukommen.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Entscheidung nicht bedeutet, dass er sich keiner arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen hat. Der Termin ist vom Bf auch wahrzunehmen, wenn eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung durch den Arzt für Allgemeinmedizin vorliegt. Sollte sich der Bf weiterhin weigern, die arbeitsmedizinische Untersuchung vorzunehmen, wird wohl von einer mangelnden Bereitschaft, sich um die Abwendung oder Milderung der sozialen Notlage zu bemühen, auszugehen sein.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier